

Handbuch

des

Gehörlosen-Sportverband

Nordrhein-Westfalen e.V.



Gehörlosen-Sportverband NRW e.V.

Hollestr. 1g

45127 Essen

Fax: 0201 17150016

Email: mail@gsnrw.de

web: www.gsnrw.de

Inhaltsverzeichnis	Stand	Seite
Satzung	06.11.2021	2 - 12
Organe des GSNRW	01.01.2022	13
Organisationsplan des GSNRW	01.01.2022	14
Allgemeinen Geschäftsordnung	06.11.2021	15 - 19
Geschäftsordnung des Präsidiums	02.11.2021	20 - 23
Finanzordnung	06.11.2021	24 - 27
Jugendordnung	06.11.2021	28 - 32
Ethik-Code	02.11.2021	33 - 34
Datenschutzordnung	25.06.2021	35 - 38
Ehrenordnung	05.11.2011	39 - 41
Beitrags- und Gebührenordnung	02.11.2021	42 - 44
Leistungskonzept und Talentförderung	08.09.2018	45 - 46
Breitensportkonzept	02.11.2021	47 - 48
Leitbild	25.06.2021	49 - 50
Aufgaben der Spartenleitung	03.11.2006	51
Spartenordnung	03.11.2006	52 - 54
Antrag auf Verleihung der GSNRW-Ehrennadel		55
Ehrenkodex		56
Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen		57
Checkliste für Vergleichskampf		58
Checkliste für Lehrgang		59
Bestellformular der Medaillen und Urkunden		60
Kontakt der Präsidium und Mitarbeiterinnen		61
Kontakt der Spartenleitung		62
Kontakt der Jugendvorstand und Jugendmitarbeiter		63

Inhaltsverzeichnis der Satzung	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ Grundsätze der Tätigkeit	3
§ Rechtsgrundlagen	3
§ 7 Aufgaben des GSNRW	3
§ 8 Mitgliedschaft	4
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 10 Beitrag	5
§ 11 Maßregelungen gegen Mitglieder des GSNRW	5
§ 12 Organe des Verbandes	5
§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeiter	5/6
§ 14 Verbandstag	6/7
§ 15 Virtueller oder hybrider Verbandstag	7
§ 16 Präsidium	7/8
§ 17 erweitertes Präsidium	8/9
§ 18 Sportjugend (GSJ NRW) „Jugendtag und Sportjugendvorstand“	9
§ 19 Sparten	9
§ 20 Revision (Prüfungsausschuss)	9
§ 21 Verhältnis des GSNRW zu seinen Mitglieder	10
§ 22 Satzungsänderung	10
§ 23 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung	10
§ 24 Datenschutz im Verein	10
§ 25 Haftungsausschuss	11
§ 26 Auflösung	11
§ 27 Inkrafttreten der Satzung	11

Satzung

Hinweis: Der Übersicht halber sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter mit Frauen oder Männer besetzt werden.

Präambel

Der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein- Westfalen e.V. sieht als Interessenvertretung für die gesamten Sportbereiche mit ihrer Kultur, Sportgemeinschaft und Sprache, die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Sie ist die Verständigungsform, welche die große Mehrheit der Gehörlosen, aber auch viele andere Menschen mit Hörbehinderung jeden Alters in der Kommunikation verwenden. Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, die diese Sprache für die Lebenszusammenhänge Gehörloser hat. Die Bedeutung der deutschen Schrift und Lautsprache für eine unabhängige Lebensführung Gehörloser, auch für Hörbehinderte in unserer Gesellschaft, wird in keiner Weise in Frage gestellt. Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Integration sowie zur sportpolitischen Beteiligung gegeben. Die Mitgliedschaft in der Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht von dem jeweiligen Grad der Hörbehinderung abhängig. Vielmehr richtet sie sich an dem Bedürfnis zu einer gebärdensprachlich orientierten Verständigung mit der Umwelt aus. Nach diesem Verständnis engagiert sich der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. nicht ausschließlich für Gehörlose, sondern für alle, die sich mit der Gebärdensprachgemeinschaft und Gehörlosenkultur identifizieren. Der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt auch insbesondere die Ziele der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des Aktionsplans ein. Diese Präambel soll als Einleitung für unseren Sportverband als ein ständiger Begriff unserer Gebärdensprachgemeinschaft sein, die wir im Sport vorleben.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V., nachstehend GSNRW genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 5353 eingetragen.
3. Gegründet wurde der Verband am 23.11.1974

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des GSNRW ist die Förderung des Gehörlosensports.
2. Der GSNRW fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten- und Seniorensport.
3. Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
4. Der Verbandszweck wird erreicht durch:
 - a) den Aufbau eines umfassenden Lehrgangsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Seniorensport,
 - b) die Durchführung von allgemeinen Maßnahmen und Jugendveranstaltungen,
 - c) die Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnieren und Repräsentativveranstaltungen,
 - d) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der GSNRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Pflege des Gehörlosensports und der Gehörlosen-Sportjugend.
2. Der GSNRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des GSNRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GSNRW.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der GSNRW tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
2. Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Der Gehörlosen-Sportverband NRW tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
2. Rechtsgrundlage des Gehörlosen-Sportverbandes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese sind:
 - die Allgemeine Geschäftsordnung
 - die Geschäftsordnung für den Verbandstag
 - die Finanzordnung,
 - die Ehrenordnung,
 - die Anti-Doping-Ordnung
 - die Jugendordnung mit dem Ethik-Code,
 - die „gute Verbandsführung“ (Good Governance).
3. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen, der Ethik-Code und die Grundsätze der guten Verbandsführung sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Satzung und Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch den Verbandstag bestätigt.

§ 7 Aufgaben des GSNRW

1. Die Richtlinien für die Durchführung des Gehörlosensports erstellt das Präsidium.
2. Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Übungs- und Sportbetrieb, für die Organisation und Führung der Vereine sowie für das Lehr- und Ausbildungswesen.
3. Durchführung von Sportveranstaltungen auf Landesebene, Beteiligung an Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- und auf internationaler Ebene.
4. Zusammenarbeit mit den Vereinen des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V., LandesSportBund NRW e.V. und deren Mitgliedsverbänden / Vereinen sowie mit Organisationen, die mit Gehörlosen zusammenarbeiten.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des GSNRW sind:
 - a) Als ordentliche Mitglieder selbständige Gehörlosen-Sportvereine und Gehörlosen-Sportabteilungen von Vereinen der Hörenden.
 - b) Sportabteilungen mit mindestens sieben (7) Mitgliedern gemäß Erwachsenenbeitrag, die Vereinen, Verbänden oder Einrichtungen angeschlossen sind. Die gesetzliche Vertretung der Abteilung gegenüber dem GSNRW wird durch die Satzung der Vereine bestimmt.
 - c) Als außerordentliche Mitglieder juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Gehörlosensports unterstützen.
 - d) Fördermitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist formlos und schriftlich unter Beifügung der zurzeit gültigen Vereinssatzung und einer aktuellen Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beim Präsidium des GSNRW zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit. Der GSNRW meldet das Aufnahmegesuch an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband weiter und gibt das Aufnahmegesuch den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen eine Ablehnung hat der Antragsteller binnen vier Wochen das Recht des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium endgültig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des GSNRW und die von dessen Organen gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen und für die Interessen des GSNRW einzutreten. Der GSNRW ist Mitglied im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Gehörlosen-Sportverband. Er unterliegt ihren Bestimmungen.
5. Die Mitgliedschaft im GSNRW erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und dem Präsidium schriftlich, mindestens sechs Monate vorher erklärt werden muss. Die Beitragspflicht besteht jedoch noch weiter bis Ende des laufenden Kalenderjahres. Mit Wirkung der Kündigung erlöschen alle Rechte.
 - b) durch Auflösung des Vereins und Löschung aus dem Vereinsregister,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch behördliche Ebene gemäß § 73 BGB,
6. Das Präsidium des GSNRW kann den Ausschluss eines GSNRW-Mitgliedes bewirken, wenn
 - a) erhebliche Verstöße gegen die Satzung und Interessen der Vereine festgestellt werden,
 - b) trotz Mahnung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden,
 - c) Bei verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB des betroffenen Mitgliedes, dieses ausschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch erheben über den zunächst das Präsidium erneut entscheidet. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gibt das Präsidium dem Widerspruch nicht statt, entscheidet der nächste Verbandstag endgültig.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Gehörlosensport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Vereinigungen, die sich um den Gehörlosensport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenordnung geregelt.

§10 Beitrag

1. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird auf zugeschickten Bestandserhebungsbogen durch den GSNRW nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des laufenden Jahres errechnet. Die Vereine müssen die Rückmeldung der ausgefüllten Bestandserhebungsbogen spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den GSNRW melden. Bei verspäteter Rücksendung der Bestandserhebungsbogen durch die Vereine werden Mahngebühren erhoben. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende eines jeden Jahres. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder besteht aus einem Pro-Kopf-Beitrag. Die Beträge werden vom Verbandstag festgesetzt und geändert. Der Pro-Kopf-Beitrag wird nach dem Mitgliederbestand zum 01.01. eines jeden Jahres berechnet.
3. Der Beitrag von außerordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wird vom Präsidium des GSNRW festgesetzt.
4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben.
5. Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist das Präsidium berechtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Maßregelungen gegen Mitglieder des GSNRW

1. Gegen Mitgliedsvereine, die gegen die Satzung oder Anordnung des Präsidiums verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vereins vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages, bis zu einem Höchstbetrag von 300,- Euro,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot (von bis zu drei Monaten) der Teilnahme an Wettkämpfen mit gleichzeitiger Benachrichtigung an den Deutschen Gehörlosen Sportverband (DGSV).
2. Der Bescheid über die Maßnahme ist dem Mitgliedsverein per Einschreibebrief mitzuteilen.
3. Bei nicht fristgemäßer Beitragszahlung sind für jeden angefangenen Verzögerungsmonat Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über den jeweiligen Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB) p.a. der Beitragssumme zu zahlen.

§ 12 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag; das Präsidium;
 - b) das erweiterte Präsidium;
 - c) der Jugendtag und Sportjugendvorstand

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Präsidiums.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden

§ 14 Verbandstag

1. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) den Vereinsdelegierten,
 - b) dem Präsidium,
 - c) den Fachwarten (Beirat),
 - d) den Delegierten der GSJNRW,
 - e) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
2. Die Mitgliedsorganisationen sollen mindestens 30 Prozent von weiblichen und mindestens 30 Prozent von männlichen Delegierten in den Verbandstag entsenden.
3. Der Verbandstag ist das höchste Organ des GSNRW. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
4. Zum Verbandstag wird eine Umlage pro Delegierter erhoben, die auch von den abwesenden Vereinen zu zahlen ist. Die Höhe der Umlage wird vom Verbandstag festgelegt.
5. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandstages sind
 - je ein Delegierter pro angefangene 50 Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder,
 - die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (soweit sie nicht bereits außerordentliche Mitglieder sind),
 - die/der Delegierte der GSJNRW und
 - die Ehrenmitglieder und die Ehrenpräsidenten

Der Geschäftsführer erhält auf dem Verbandstag eine Stimme. Der Verbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Aufgaben nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind, insbesondere über die

 - a) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des abgelaufenen Berichtsjahres,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Wahl von zwei Revisoren und 1 Ersatzrevisor, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen.
 - d) Höhe der Beiträge,
 - e) Satzungsänderungen
6. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums ohne Geschäftsführer nach § 12 (a) der Satzung haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.
7. Der / Die Beauftragte für die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance) im GSNRW wird auf dem Verbandstag des GSNRW auf Vorschlag des Präsidiums bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der/die Beauftragte für die „Grundsätze einer guten Verbandsführung“ im GSNRW darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des GSNRW ausüben.
8. Der Verbandstag kann auch über Aufgaben beraten und beschließen, die anderen Organen des Verbandes übertragen sind.
9. Der ordentliche Verbandstag findet im letzten Quartal eines jeden Jahres statt.
10. Zum Verbandstag lädt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident ein und es werden alle angeschlossenen Vereine, außerordentliche Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums und des Beirats mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Anträge müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten oder in der

Geschäftsstelle eingereicht sein. Die Geschäftsstelle lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung allen Vereinen, außerordentlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern des erweiterten Präsidiums mit endgültiger Tagesordnung zugehen.

11. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können, sofern sie keine Satzungsänderung beinhalten, als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Verbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
12. Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse des Verbandstages sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Verbandspräsidenten, Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind innerhalb von 8 Wochen an den GSNRW-Vorstand, dem erweiterten GSNRW-Präsidium und an die Vereine zu senden. Protokolle dürfen auch in Textform und/oder in elektronischer Form, wo die Beifügung der qualifizierten Signatur nicht bedarf, ebenso versendet werden. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt das unterschriebene Protokoll als genehmigt.

§ 15 Virtueller oder hybrider Verbandstag

1. GSNRW-Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die GSNRW - Verbandstage ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form eines onlinebasierten Verbandstages (virtueller Verbandstag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Verbandstag (hybrider Verbandstag) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Verbandstag teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
2. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Verbandstags durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Verbandstages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem Verbandstag teilnehmen.
3. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Präsidium.
4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des GSNRW e.V. zuzurechnen. Im Übrigen gelten für den virtuellen und den hybriden Verbandstag die Vorschriften über die Verbandstage sinngemäß.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten für Leistungssport
 - c) dem Vizepräsidenten für Finanzen
 - d) dem Vizepräsidenten für sportliche Entwicklung
 - f) dem Geschäftsführer
 - g) dem Sportjugendwart
 - h) dem Ehrenpräsidenten
2. Die von den vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums sollen aus mindestens 30 Prozent weiblicher Personen und mindestens 30 Prozent männlicher Personen bestehen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die 3 Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich eingestellt und hat im Präsidium nur beratende Funktion.
4. Dem Präsidium kann nur angehören, wer Mitglied eines ordentlichen Vereins des GSNRW ist.
5. Das Präsidium wird von dem Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt, es führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zu wählen. Dem Präsidenten steht ein Vorschlagsrecht für die übrigen Präsidiumsmitglieder zu.
6. Scheidet oder fällt ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist ein kommissarischer Nachfolger von den übrigen Präsidiumsmitgliedern für die restliche Wahlperiode zu ernennen. Es gibt die Möglichkeit, einer Ergänzungswahl beim nächsten Verbandstag, wo der Vertreter neu gewählt oder bestätigt werden kann.
7. Das Präsidium ist verantwortlich für
 - a) die gesamte Geschäftsführung des GSNRW des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,
 - b) die Bestellung des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - c) die Bestätigung der Wahl der Fachwarte und des Sportjugendwartes,
 - d) die Ernennung von Beauftragten für einzelne Sportarten,
 - e) die Zustimmung zu sonstigen Ordnungen und Regelwerken,
8. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitskreise und Sparten-/Arbeitstagungen des GSNRW teilzunehmen.
9. Das Präsidium kann
 - a) mit der Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen beauftragen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind,
 - b) Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden,
 - c) hauptamtlich Beschäftigte sowie Honorarkräfte kann nur der Vorstand im Sinne und gemäß § 26 BGB einstellen.
10. Die Präsidiumssitzung ist von dem Präsidenten oder bei Verhinderung von dem Vizepräsidenten einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
11. Beschlüsse des Präsidiums sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
12. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Fachwarten und Beauftragten (Beirat)
 - c) einem Delegierten der GSJ NRW
2. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Stimmenübertragung an einen Vertreter ist möglich.
4. Das erweiterte Präsidium beschließt über
 - a) Grundsatzfragen des Verbandes,
 - b) die Planung bedeutender organisatorischer und finanzieller Maßnahmen,
 - c) die unentschiedenen Beschwerden zwischen Mitgliedern des GSNRW und dem Präsidium,
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes des GSNRW,
 - e) die Einberufung eines Verbandstages,
 - f) die Allgemeine Geschäftsordnung,
 - g) die Geschäftsordnung des Präsidiums

- h) die Finanzordnung,
 - i) die Verwaltungskosten- und Reisekostenordnung,
 - j) die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - k) die Spartenordnung,
 - l) die Spesenordnung,
 - m) die Ehrenordnung,
 - n) die Datenschutz-Ordnung,
 - o) das Leistungssportkonzept,
 - p) das Breitensportkonzept,
 - q) den Ethik-Code,
 - r) die Bildung von Arbeitskreisen für den Sport mit Gehörlosen unter verschiedenen Aspekten,
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 18 Sportjugend (GSJ NRW) „Jugendtag und Sportjugendvorstand“

1. Die GSJNRW ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
2. Die GSJ NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des GSNRW selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt zufließenden Mittel.
3. Organe der GSJNRW sind:
 - a) der Jugendtag,
 - b) der Sportjugendvorstand
4. Zum Jugendtag wird eine Umlage erhoben, die auch von den abwesenden Vereinen mit gemeldeten Jugendlichen zu zahlen ist. Die Höhe der Umlage wird beim Jugendtag festgelegt.
5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 19 Sparten

1. Das Präsidium oder der Geschäftsführer kann die Gründung einer Sparte beschließen. In die Sparte können nur Mitglieder eines ordentlichen Vereins des GSNRW gewählt werden. Alle Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied eines ordentlichen Vereins des GSNRW sein.
2. Jede Sparte wählt für die Dauer von vier Jahren eine Spartenleitung. Das Präsidium oder der Geschäftsführer bestätigt die Spartenleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparten müssen dann erneut eine Spartenleitung wählen. Der Spartenleiter ist Mitglied des erweiterten Präsidiums.
3. Die Sparten können eine Spartenordnung festlegen. Diese Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 20 Revision (Prüfungsausschuss)

1. Der Verbandtag wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
2. Die Revision wird jährlich durch die gesamte Buchführungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen durchgeführt.
3. Vor dem Verbandtag ist der Abschlussbericht vorzulegen, über den dann beim Verbandtag eine Entlastung des Präsidiums beschlossen wird.

§ 21 Verhältnis des GSNRW zu seinen Mitgliedern

1. Soweit nicht in der Satzung Aufgaben und Entscheidungen Organen des GSNRW vorbehalten sind, regeln die Mitglieder des GSNRW ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und abgegebenen gültigen Stimmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstags; sie sind in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen zwingend erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem erweiterten Präsidium in der folgenden Sitzung und danach den Mitgliedern des GSNRW zur Kenntnis zu bringen.

§ 23 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

1. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom GSNRW auf den Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
2. Alle Streitigkeiten werden nach der Satzung des DGSV sowie dem Anti-Doping-Code des DGSV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DGSV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Haftungsausschluss

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, kann keine Haftung übernommen werden, wenn nicht sonstige Personen, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des GSNRW kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Verbandes" stehen. Die Einberufung eines solchen Verbandstages kann nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium und der Beirat mit einer Mehrheit von dem zehnten Teil der Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von dem zehnten Teil der Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird.
2. Die Tagung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend ist. Die Auflösung des GSNRW kann nur von einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitgliedsvereine beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des GSNRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den DGSV mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gehörlosensports für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzungsänderung wurde anlässlich des Verbandstages am 06.11.2021 in Münster beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des GSNRW außer Kraft.

Organe des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

In die Organe können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen angeschlossen sind.

Verbandstag

Oberstes Organ
Jedes Jahr, im 4. Quartal

- Gehörlosen-Sportvereine.
je 50 Mitgl. = 1 Stimme
- Mitglieder des Präsidiums
je 1 Stimme
- Mitglieder des Beirates
je 1 Stimme
- Geschäftsführer
1 Stimme

Aufgaben

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie Kassenprüfer
- Änderung und Ergänzung der Satzung und Ordnungen
- Behandlung eingereicherter Anträge
- Auflösung der Vereine
- Höhe der Beiträge
- Aufnahme und Wiederaufnahme eines Sportvereins
- Ausschluss eines Mitgliedsvereins
- Beschluss über Verbandsordnungen

engeres Präsidium

Geschäftsführendes Organ
Amtsdauer 4 Jahre

- Präsident
- Vizepräsidenten
- Geschäftsführer (hauptamtl.)
- Jugendwart

Aufgaben

- Planung eines Haushaltsplanes
- Absprache über Aufgabenaufteilung
- Überlegung einer Satzungsänderung
- Überlegung der Änderung bei der Ordnung
- Unterschützt die Vereinsarbeit
- Besprechung der Problemfälle
- Planung für kommende und nächstes Jahr
- Aktivitäten planen
- Spartenordnung kontrollieren und Erlaubnis geben

erweitertes Präsidium

Fachwart & Beauftragter
Amtsdauer 4 Jahre

- engeres Präsidium
- Fachwarte der einzelnen Sparten

Sportjugend

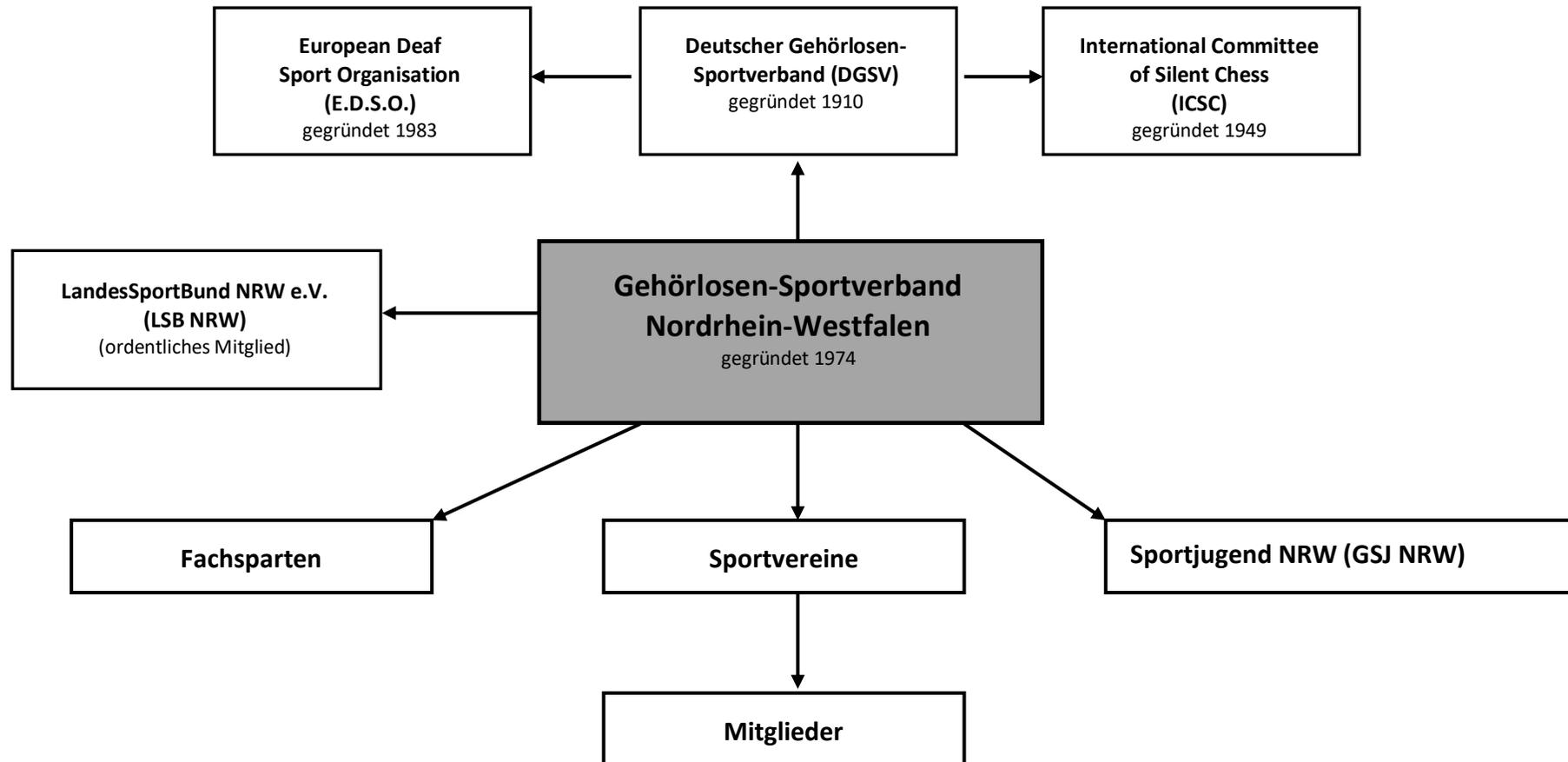
Jugendorganisation
Amtsdauer 4 Jahre

- Sportjugend-Vorstand
(wie in der Ordnung der GSJ NRW festgelegt)

Aufgaben

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes
- Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes sowie Kassenprüfer
- Änderung und Ergänzung der Ordnungen
- Behandlung eingereicherter Anträge
- Beschluss über Jugendordnungen

Organisationsplan des Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V.



Inhaltsverzeichnis der Allgemeinen Geschäftsordnung	Seite
§ 1 Geltungsbereich	16
§ 2 Einberufung der Organe	16
§ 3 Beschlussfähigkeit	16
§ 4 Leitung	16
§ 5 Tagesordnung	16/17
§ 6 Rednerordnung und Rednerfolge	17
§ 7 Anträge	17
§ 8 Dringlichkeitsanträge	17
§ 9 Abstimmungen	18
§ 10 Ordnungsbestimmung	18
§ 11 Abweichen von der Geschäftsordnung	18
§ 12 Wahlen	19
§ 13 Protokolle	19
§ 14 Inkrafttreten	19

Allgemeine Geschäftsordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeines

Gemäß der Satzung hat sich der Verband eine Geschäftsordnung gegeben, die für alle Organe und Sparten des GSNRW verbindlich ist.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Gehörlosen-Sportverband NRW gibt sich zur Durchführung von Verbandstag und Tagungen der Organe und der Sparten diese Geschäftsordnung.
2. Alle Verbandstage sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung der Organe

1. Mit der Einberufung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Das Präsidium soll mindestens viermal jährlich zusammentreffen. Es muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder dies fordern.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag oder Tagung der Organe des Verbandes ist beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Verbandstags und der Sparten sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Leitung

1. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt den Verbandstag.
2. Die Leitung vom Verbandstag oder Tagung obliegt dem Präsidenten, dem Spartenleiter oder einem seiner Stellvertreter.
3. Für den gesamten Verbandstag oder Tagung kann für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte aus der Mitte der Anwesenden ein Leiter gewählt werden.
4. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Verbandstag anordnen.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Tagesordnung

1. Die mit der Einladung bekannt gegebene, vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Verbandstag oder Tagung ergänzt bzw. abgeändert werden. Sie ist alsdann mit
2. einfacher Mehrheit festzusetzen.
3. Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.

4. Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Verbandstag oder Tagung nur abgebrochen werden, wenn es mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten/Teilnehmer beschlossen wird.

§ 6 Rednerordnung und Rednerfolge

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher durch ein Handzeichen gemeldet und vom Leiter erhalten zu haben.
2. Wer zur Sache etwas sagen will, hat sich bei dem zum Wort zu melden, der die Rednerliste führt.
3. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der Rednerliste. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Gegenstände beziehen und nicht länger als 5 Minuten dauern.
6. Persönliche Bemerkungen, die Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen, sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes bzw. zum Schluss vom Verbandstag oder Tagung zulässig.
7. Der Verbandstag oder Tagung kann auf Vorschlag des Leiters für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Der Verbandstag oder Tagung beschließt darüber ohne Beratung. Redet ein Teilnehmer länger, so wird ihm von dem Leiter nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen. Der Teilnehmer darf das Wort zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wiedererhalten.
8. Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung vom Verbandstag oder Tagung zum selben Beratungsgegenstand mehr als zweimal reden.
9. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
10. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
11. Der Leiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand zu Wort meldet.
12. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zum Verbandstag ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen 4 Wochen vor dem Verbandstagstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Abstimmungen

1. Der Verbandstag oder Tagung beschließt mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Delegierten/Teilnehmer. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
2. Nach Schluss der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Leiter die Abstimmung.
3. Der Leiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Er hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
4. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage zu verlesen, über die abgestimmt werden soll.
5. Über Anträge ist offen abzustimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die offene Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben/Akklamation. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Nach jeder Abstimmung wird sogleich das Ergebnis festgestellt und durch den Leiter verkündet.
7. Zu einem durch Abstimmung erledigtem Gegenstand darf in derselben Versammlung oder Tagung nicht mehr das Wort erteilt werden.
8. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
9. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
10. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der Verbandstag.
11. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

§ 10 Ordnungsbestimmung

1. Der Leiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache anmahnen.
2. Wenn ein Verbandstags- oder Tagungsteilnehmer die Ordnung verletzt, mahnt ihn der Leiter mit Nennung des Namens „zur Ordnung“.
3. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ ermahnt worden, so kann ihm der Leiter das Wort entziehen. Nach der zweiten Mahnung „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muss der Leiter auf diese Folgen hinweisen.
4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wiedererhalten.
5. Wegen grober Störung der Ordnung kann der Leiter einen Teilnehmer vom Verbandstag oder Tagung ausschließen. Der ausgeschlossene Teilnehmer hat den Raum sofort zu verlassen. Tut er dies trotz Aufforderung des Leiters nicht, so wird der Verbandstag, Tagung oder Sitzung unterbrochen und das Hausrecht wird angewandt.

§ 11 Abweichen von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können in einzelnen Fällen durch Beschluss vom Verbandstag oder Tagung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmungen der Satzung des DGS nicht entgegenstehen.
2. In Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Leiter.
3. Eine über den Einzelfall hinausgehende, grundsätzlich wichtige Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung, kann nur die Delegiertenversammlung vornehmen, und zwar nur nach Prüfung durch das Präsidium.
4. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung (Verbandstag). Notwendige Änderungen oder Ergänzungen können nur durch Beschluss des Verbandstages vorgenommen werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und werden auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Verbandstag nichts Anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlleiter sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Sparten während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand kommissarisch, auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 13 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von 8 Wochen den Verbandstagsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom Präsident zu unterzeichnen.
2. Einsprüche zu Protokollen vom Verbandstag oder Tagung sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls zu stellen, sofern der Verbandstag dies nicht anderslautend beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Verbandstag am 06.11.2021 beschlossen und tritt am 06.11.2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung des Präsidiums	Seite
§ 1 Allgemeine Grundsätze	21
§ 2 Aufgaben	21
§ 3 Präsidiumssitzungen	21
§ 4 Vertretung der Präsidiumsbeschlüsse nach außen	21
§ 5 Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle	21
§ 6 Zusammensetzung	22
§ 7 Aufgaben des Präsidiums	22
§ 8 Entscheidungsfindung	22
§ 9 Struktur des Geschäftsstelle	22
§ 10 Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle	23
§ 11 Sportjugend	23
§ 12 Inkrafttreten	23

Geschäftsordnung des Präsidiums

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeines

Gemäß § 16 Absatz 9 der Satzung des GSNRW erlässt das Präsidium die folgende Geschäftsordnung.

§ 1. Allgemeine Grundsätze

1. Das engere und erweitere Präsidium arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.
2. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend die Allgemeine Geschäftsordnung des Gehörlosen-Sportverband NRW

§ 2. Aufgaben

1. Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 7 der Satzung.
2. Der Präsident leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Präsidiumsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des Gehörlosen-Sportverband NRW und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.

§ 3. Präsidiumssitzungen

1. Präsidiumssitzungen finden mindestens 3 mal pro Jahr statt. Diese Sitzungen werden auf Anweisung durch den Präsidenten mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich über die Geschäftsstelle einberufen. In dringenden Fällen kann der Präsident kurzfristig die Sitzungen per E-Mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Auf Einladung des Präsidenten bzw. ihres Vertreters können an der Präsidiumssitzung Gäste beratend teilnehmen.
3. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Präsidiums.

§ 4 Vertretung der Präsidiumsbeschlüsse nach außen

1. Das Präsidium vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

§ 5 Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

1. Der Vorstand ist Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
2. Sollten die Geschäftsbereiche mehrerer Landesfachwarte betroffen sein, kann die Geschäftsstelle angesprochen werden.

§ 6 Zusammensetzung

1. Das Präsidium bestellt die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium ist auch für deren Abberufung zuständig.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die 3 Vizepräsidenten.

§ 7 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Gehörlosen-Sportverbandes NRW im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Verbandstag und des Präsidiums.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind zu Kooperation und gegenseitiger Information sowie zur abschließenden Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten verpflichtet, die die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche übergreifen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Das Präsidium verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle unter Beachtung der Good-Governance-Grundsätze zu einem modernen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.

§ 8 Entscheidungsfindung

1. Der Geschäftsführer tagt zusätzlich auf Einladung, der Termin und Tagesordnung festlegt, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Präsidiums. In Ausnahmefällen ist die Vertretung des Präsidiumsmitglieds durch einen Mitarbeiter des Geschäftsbereichs möglich, der mit beratender Stimme an der Präsidiumssitzung teilnimmt. Das Präsidium kann weitere Personen hinzuziehen, die ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann zustimmen, dass die Sitzung ohne ihn/sie durchgeführt wird.
3. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht jederzeit an den Sitzungen der Sparten teilzunehmen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Beschlüsse mit Ausgabenwirkung außerhalb des Haushaltsplan dürfen nicht gegen die Stimme des für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglieds gefasst werden.
6. Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Ergebnisprotokoll geführt; es ist den Präsidium nach Genehmigung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Struktur der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle gliedert sich in Ressorts.
2. Die Geschäftsstelle verabschiedet ein Organigramm der Geschäftsstelle und legt dieses dem Präsidium zur Kenntnisnahme vor.

§ 10 Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jeder Mitarbeiter bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele des Gehörlosen-Sportverband NRW beizutragen.
2. Die Geschäftsstelle vertritt grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung. Interne Meinungsverschiedenheiten sollen dort geklärt werden, wo sie auftreten. Gelingt dies nicht innerhalb des Ressorts, sollen sie im Geschäftsbereich und – falls eine Einigung nicht erfolgt oder Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Geschäftsbereiche hinaus bestehen – im Präsidium, der abschließend entscheidet, aufgelöst werden.
3. Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des Präsidiums in ihrer Arbeit.
4. Die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gebildete Meinung der Geschäftsstelle wird grundsätzlich gegenüber dem Präsidium, den Abgeordneten des Landes NRW und LandesSportBund NRW, des durch das Präsidium vertreten. Er kann hiervon generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Abstimmung bei sportpolitisch-strategischen Sachverhalten mit dem Präsidium bleibt hiervon unberührt.
5. Für Kontakte mit den Medien und der Öffentlichkeit ist grundsätzlich die Geschäftsstelle zuständig.
6. Briefe oder E-Mails, die den Gehörlosen-Sportverband NRW erreichen, sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen zu beantworten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist ein entsprechender Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 11 Sportjugend

1. Die Sportjugend der Gehörlosen-Sportverband NRW gibt sich im Rahmen der Jugendordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung des Gehörlosen-Sportverband NRW für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Allgemeinen Geschäftsordnung des Präsidiums tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium am 02.11.2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis der Finanzordnung	Seite
§ 1 Präambel	25
§ 2 Grundsätze	25
§ 3 Haushalt	25
§ 4 Einnahmen und Ausgaben	25
§ 5 Beitragswesen	26
§ 6 Jahresabschluss und Jahresrechnung	26
§ 7 Verbandsvermögen	26
§ 8 Vizepräsident für Finanzen	26
§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen	27
§ 10 Kassenprüfung	27
§ 11 Grundsatz	27
§ 12 Reisekostenvergütung	27
§ 13 Sonstige Aufwandsentschädigung	27
§ 14 Inkrafttreten	27

Finanzordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Allgemeines

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Satzung hat sich der Verband eine Finanzordnung gegeben, die für alle Organe des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen (GSNRW) verbindlich ist.

§ 1 Präambel

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Vizepräsidenten für Finanzen und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des GSNRW. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erlässt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Verbandstag am 06.11.2021 folgende Ordnung.

§ 2 Grundsätze

1. Die Finanzen des Verbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden.

B. Haushalt

§ 3 Haushalt

1. Der Haushalt bildet die Grundlage für das Finanzgebahren des Verbandes.
2. Der Haushalt wird vom Vizepräsidenten für Finanzen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle aufgestellt und vom Präsidium beschlossen. Der Haushaltsplan muss der Verbandstag zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
4. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Das Präsidium kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen. Das Präsidium hat die Zustimmung des Verbandstags einzuholen, wenn er die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
6. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse des zuständigen Organs gedeckt sind.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verband. Dies gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
3. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
4. Ausgaben sind nur im Rahmen des Verbandszwecks zulässig.

§ 5 Beitragswesen

1. Die Höhe der Beiträge gemäß § 10 der Satzung wird durch den Verbandstag festgelegt. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Beitragsrechnungen werden jährlich im 1. Quartal ausgestellt.
3. Nach vorheriger Absprache kann die Möglichkeit eingeräumt werden, bei größeren Beträgen es in 2 Raten zu zahlen. Dann verpflichten sich die Mitgliedsvereine, die erste Beitragsrate bis zum 15. März und die zweite Beitragsrate bis zum 15. Juli jeden Jahres zu zahlen. Bei Versäumnis wird ein Versäumniszuschlag erhoben.
4. Bei Eintritt in den Verband nach dem 1. Juli des Jahres wird sofort der halbe Beitrag fällig.
5. Die Umlage richtet sich ebenfalls nach der Zahl der Mitglieder der Vereine. Die Grundlage der Rechnungslegung ist die Mitgliederbestandsmeldung der Vereine aus dem laufenden Jahr an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung der Sporthilfe NRW e.V. bzw. des LandesSportBundes NRW e.V. festgelegt. Die Umlage wird vom LandesSportBund NRW e.V. auf direktem Weg bei den Mitgliedsvereinen des GSNRW erhoben, da der GSNRW in einer Abtretungserklärung seinen satzungsgemäßen Anspruch auf die Umlage auf den LandesSportBund NRW e.V. überträgt.

§ 6 Jahresabschluss und Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Verbandes sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
2. Die Kasse des Verbandes ist jährlich von den gewählten Revisoren auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Revisoren dem Präsidium Bericht, welcher dem Verbandstag vorzulegen ist. Die Jahresrechnung wird der Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Verbandsvermögen

1. Der Verband verfügt nur über ein gesamtes Verbandsvermögen. Da die Sparten des Verbandes rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Sportjugend.
2. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Finanzen.
3. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Verbandes sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung der Verbandstag.

C. Finanz- und Kassenführung

§ 8 Vizepräsident für Finanzen

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Vizepräsident für Finanzen verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit von der Geschäftsstelle unterstützt.
2. Der Vizepräsident für Finanzen überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Verbandes, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Sparten und der Sportjugend.
3. Der Vizepräsident für Finanzen hat das Recht, jederzeit selbst und durch Beauftragung der Geschäftsstelle oder der Revisoren, Prüfungen der Sparten und der Jugendkasse vorzunehmen.
4. Der Vizepräsident für Finanzen hat über besondere Vorkommnisse, welche die Finanz- und Kassenführung betreffen, den Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des Verbandes ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Konten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbericht vorhanden sein.
2. Belege müssen das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
3. Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des Präsidenten oder auf Beschluss des Präsidiums vorgenommen werden. Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für den Vizepräsident für Finanzen bis zur Höhe von € 5.000,00.
4. Der Zahlungsverkehr nach Position § 9 (1) werden mit moderner Technologie (PSD2-Richtlinien, Mobil Payment, TAN-Generator, Mobil-TAN oder ähnlich zukünftige kontaktlose Abwicklungen) gesteuert.

Kassenprüfung

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Verbandes wird von den gewählten Revisoren durchgeführt.
2. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Revisoren vorbehalten.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Präsidium zuzuleiten ist.
4. Das Präsidium ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Verbandstag einen jährlichen Prüfungsbericht.

E. Aufwändungersatz

§ 11 Grundsatz

1. Alle Organmitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Anspruch, gemäß § 670 BGB, auf Aufwändungersatz, welcher durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird.

§ 12 Reisekostenvergütung

1. Die Reisekostenvergütung umfasst:
 - a) die Fahrtkostenerstattung
 - b) eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
 - c) ein Tagegeld
 - d) Übernachtungskosten
2. Für die Höhe der Erstattungen gilt der als Anlage beigefügte Vordruck.

§ 13 Sonstige Aufwandsentschädigungen

1. Die Höhe der Erstattung sonstiger Aufwendungen regelt ebenfalls der als Anlage beigefügte Vordruck.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt am 06.11.2021 bei dem Verbandstag in Kraft.

Inhaltsverzeichnis der Jugendordnung	Seite
§ 1 Name, Zweck und Grundsätze	29
§ 2 Organe	29
§ 3 Jugendtag	29 – 31
§ 4 Jugendvorstand	31
§ 5 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus	31
§ 7 Aufgaben	31 - 32
§ 7 Protokollierung der Beschlüsse	32

Jugendordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1. Name, Zweck und Grundsätze

1. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen ist die Jugendorganisation im Gehörlosen Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GSNRW). Sie wird von den Jugendvertreter der Sportvereine des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. gebildet.
2. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel zuständig
3. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen ist steuerrechtlich unselbstständig.
4. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen will durch die Jugendarbeit der Sportvereine jungen Menschen ermöglichen, in Gemeinschaft Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
5. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen möchte zusammen mit den Jugendlichen der Sportvereine die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Sportvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.
6. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.
7. Die Gehörlosen-Sportjugend Nordrhein-Westfalen ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie vertritt alle jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§ 2. Organe

1. Organe der Sportjugend sind:
 - Jugendtag
 - Jugendvorstand
 - Jugendausschuss

§ 3. Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.
2. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern der angeschlossenen Sportvereine und Mitgliedern des Jugendvorstandes.

3. Die Sportvereine entsenden ihre Delegierten zu dem Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder nach der Jahresbestandserhebung des laufenden Jahres und erhalten dafür ihre Stimmenanteile:

für 1 bis 20 Jugendliche 1 Stimme
für 21 bis 40 Jugendliche 2 Stimmen
für 41 bis 60 Jugendliche 3 Stimmen
und so fort.

Alle Delegierten sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes sind stimmberechtigt. Delegierte dürfen auch älter als 27 Jahre sein.
4. Jeder Verein muss eine Umlage von 30 € für die Endsendung ihres ersten Delegierten zahlen. Es können auch weitere Delegierte eines Vereins zum Jugendtag geschickt werden, aber der Verein muss dafür extra noch eine Umlage von 15 € für jeden weiteren Delegierte zahlen. Die Fahrkosten werden nur für den 1. Delegierten eines Vereins erstattet, für die weiteren Delegierten des Vereins nicht.
5. Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 - c) Entgegennahmen der Berichte des Jugendvorstandes,
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - e) Wahl des Jugendvorstandes,
 - f) Änderung der Jugendordnung
 - g) Beschlussfassung über Anträge
6. Der Jugendtag tritt alle 2 Jahre zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn der vorherige Jugendtag keine Feststellung getroffen hat.
7. Auf Antrag von zwei Drittel der Jugendvertreter der Vereine oder auf Beschluss des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.
8. Der Jugendvorstand lädt die Jugendvertreter der Vereine zum Jugendtag in elektronischer Textform (E-Mail) mindestens sechs (6) Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen per E-Mail vorher zuzusenden.
9. Anträge zum Jugendtag können von den Vereinen und vom Jugendvorstand gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen. Spätestens 14 Tage vor der endgültigen Tagesordnung sind die Anträge an die Versammlungsdelegierten zu übermitteln.
10. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Delegierten bei dem Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennen.
11. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

12. Ein ordnungsgemäß einberufener Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
13. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.
14. Der Jugendvorstand kann beschließen, die Jugendtag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Jugendtag

§ 4 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Landesjugendwart (bei Wahljahr mind. 18 Jahre)
 - b) Stellvertretende Landesjugendwart (bei Wahljahr mind. 18 Jahre)
 - c) Jugendkassierer (bei Wahljahr mind. 18 Jahre)
 - d) Jugendbeisitzer
2. Der Jugendvorstand wird vom Jugendtag gewählt und vom Verbandstag des GSNRW auf die Dauer von 4 Jahren bestätigt. Der/Die Landesjugendwart/-in gehört dem Verbandsvorstand des GSNRW an. Der Verbandstag muss begründen warum die Ordnung nicht bestätigt wird und die Sportjugend muss dies prüfen. Nach Prüfung muss dann je Sportjugend die Ordnung beim nächsten Verbandtag bestätigen lassen.
3. Der Jugendvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Jugendvorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
4. Wahlen können auf Antrag der Delegierten schriftlich und geheim vorgenommen werden. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Gründe für die Abwesenheit müssen erläutert werden und mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.

§ 5 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Jugendvorstandes
- den Trainern und Betreuern der Jugendmannschaften
- Jugendvertretern der jeweiligen Fachsparten des GSNRW

§ 6 Aufgaben

1. Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Planung, Organisation und Durchführung der Jugendreisen und -freizeiten,
 - c) Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 - d) Finanz- und Zuschusswesen,
 - e) Lehrarbeit, Schulung und Bildung

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Jugendvorstandes wird vom Jugendvorstand intern geregelt.

2. Die Aufgaben und Zielvorstellungen dürfen nicht im Gegensatz zu denen des GSNRW stehen.
3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Sinne in der Satzung des GSNRW und der Jugendordnung der Sportjugend sowie der Beschlüsse vom Jugendtag.
4. Zur Planung und Durchführung der in Abs. 5.1 genannten Aufgaben kann der Jugendvorstand Fachausschüsse bilden. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Jugendvorstandes oder von einem vom Jugendvorstand bestimmten Jugendvertreter geleitet. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet mit der Erfüllung des Auftrages oder mit der Wahlperiode des Jugendvorstandes.
5. Der Jugendvorstand kann ferner für zeitlich begrenzte Aufgaben Sonderausschüsse bilden, deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.
6. Beschlüsse der Fachausschüsse und Sonderausschüsse werden analog des Abs. 3.13 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse des Jugendtages sowie Jugendvorstandssitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Landesjugendwart und falls vorhanden, auch von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Jugendtags-Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen an den Jugendvorstand sowie innerhalb von 6 Wochen an die Vereine zu verteilen.
3. Einsprüche gegen Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach Absendedatum zu stellen.

Diese 1. Jugendordnung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am 21. November 1981 in Duisburg-Wedau beschlossen.

Die sechste Änderung der Jugendordnung wurde auf dem außerordentlichen Jugendtag am 07.05.2022 in Duisburg beschlossen und wurde am 05.11.2022 durch den Verbandstag des GSNRW in Hamm genehmigt.

Ethik-Code

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht sowie Partizipation und Einbindung als Prinzipien der Good Governance.

Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb unseres Verbands und gegenüber Außenstehenden.

Der Ethik-Code ist für alle Ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder des Gehörlosen-Sportverbands Nordrhein-Westfalen (GSNRW) verbindlich.

Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des GSNRW sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir sollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Behinderung oder politische Haltung ab. Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping, sexuellen Missbrauch und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

Transparenz

Alle für den GSNRW und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den GSNRW zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“),

legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des GSNRW e.V.. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

Inhaltsverzeichnis der Datenschutzordnung	Seite
§ 1 Allgemeines	36
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	36
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	36- 37
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband	37
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen	37
§ 6 Kommunikation per E-Mail	37
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	38
§ 8 Datenschutzbeauftragter	38
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	38
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung	38
§ 11 Inkrafttreten	38

Datenschutzordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Der Gehörlosen-Sportverband NRW e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbands). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verband erarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verband verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verband, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Dachverbänden, deren Sportarten im Verband betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbands- und Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Broschüre und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer

an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Verbandes werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Präsidiumsmitglieder, der Fachsparten, Trainer und der Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verband

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verband (z.B. Vorstandsmitgliedern, Spartenleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Verbands- bzw. Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Verbandstag im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle Mitarbeitern im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Spartenleiter, und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

1. Da im Verband in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verband unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverband. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und dem Administrator vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Fachsparten, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Instagram, YouTube, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Fachsparten, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidium nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter des Verbands dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand § 26 BGB des Gehörlosem-Sportverband NRW e.V. am 25.06.2021 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Inhaltsverzeichnis der Ehrenordnung	Seite
§ 1 Ehrungen	40
§ 2 Ehrennadeln	40
§ 3 Antragsberechtigung	40
§ 4 Verleihung	40
§ 5 Urkunden	41
§ 6 Widerruf von Ehrungen	41
§ 7 Kosten	41
§ 8 Schlussbestimmungen	41

Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen

Zur Würdigung besonderer Verdienste um den Gehörlosensport verleiht der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen folgende Ehrungen:

- die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold

Zu Ernennung von Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten und Vizepräsidenten beim Verbandstag vorgeschlagen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Gehörlosensport, insbesondere in NRW, besonders verdient gemacht und eingesetzt haben.

§ 2 Ehrennadeln

Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im GSNRW oder herausragende sportliche Leistung ausgezeichnet haben:

a) Für 10 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Bronze verliehen an die:

- Mitglieder eines Vereinsvorstandes
- Mitglieder eines Verbandsvorstandes (auf Landes- und Bundesebene)
- aktive Mitarbeit mit besonderem Engagement
- aktive Sportler mit herausragender Leistung

b) Für 25 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Silber verliehen an die:

- unter a) genannten Personen. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Bronze.

c) Für 40 Jahre Vorstandstätigkeit oder aktive Mitarbeit/Sportler wird Gold verliehen an die:

- unter b) genannten Personen. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Silber.

Die Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold können auch ohne die genannten Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Gehörlosensport erworben haben. Die Entscheidung über die Verleihung trifft das Präsidium.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die dem GSNRW angeschlossenen Gehörlosenvereine bzw. -abteilungen, das erweiterte Präsidium des GSNRW. Die Anträge müssen ausführlich begründet sein und mindestens 3 Monate vor der Verleihung in der GSNRW-Geschäftsstelle vorliegen.

§ 4 Verleihung

Über die Verleihung entscheidet das Präsidium. Sie wird in einem würdigen Rahmen vorgenommen. Die Verleihung der Ehrennadeln kann den Mitgliedsvereinen übertragen werden.

§ 5 Urkunden

Für die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die dem Präsidenten unterzeichnet werden. Über die Ehrung ist ein Nachweis zu führen.

§ 6 Widerruf von Ehrungen

Ehrungen können durch das Präsidium widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete als nicht würdig erweist. Auszeichnung und Urkunde sind innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Auszeichnung gehen zu Lasten des Antragstellers. Bei Verlust von Ehrennadeln kann auf Antrag kostenpflichtig Ersatz geleistet werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung tritt mit der Annahme bei dem Verbandstag am 05. November 2011 in Kraft-

Inhaltsverzeichnis der Beitrags- und Gebührenordnung	Seite
§ 1 Beitrag	43
§ 2 Mahngebühren	43
§ 3 Kurs- oder Lehrgangsgbühren	44
§ 4 Teilnehmergebühren	44
§ 5 Inkrafttreten	44

Beitrags- und Gebührenordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch den Gehörlosen-Sportverband NRW. Der Beitrag wird gem. § 10 der Satzung erhoben.

§ 1 Beitrag

- Der Beitrag wird gem. § 10 der Satzung erhoben. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird auf zugeschickten Bestandserhebungsbogen durch den GSNRW nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des laufenden Jahres errechnet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag derzeit zusammensetzt aus den Beitragsanteilen zum Gehörlosen-Sportverband NRW und Deutsche Gehörlosen-Sportverband. Folgende Beiträge werden gegen Rechnung erhoben:

Ordentlichen Mitglieder	Altersklassen	Pro-Kopf-Beitrag
Kinder	bis 6 Jahre alt	0,00 €
Jugendliche	7 bis 14 Jahre alt	0,50 €
Jugendliche	15 bis 18 Jahre alt	1,50 €
Erwachsene	ab 19 Jahre alt	15,00 €

- Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben.

§ 2 Mahngebühren

- Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Abschnitt Mahngebühren.
- Nach 2. Mahnung gelten gesonderte Gebühren für Verein an Meisterschaften bzw. für Teilnehmer an Kursen oder Lehrgängen des Vereins die nicht mit dem Jahresbeitrag abgegolten sind.
- Mahngebühren und Kosten für Rückbuchungen werden auf die fälligen Beiträge aufgeschlagen:

Art	Zustelldatum	Gebühr
Zahlungserinnerung	nach 2 Wochen	0,00 €
1. Mahnung	nach 4 Wochen ab Zustelldatum	5,00 €
2. Mahnung	Nach 6 Wochen ab Zustelldatum	10,00 €

§ 3 Kurs- oder Lehrgangsgebühren

1. Die Kurs- oder Lehrgangsgebühren werden auf der Verbandswebseite oder Ausschreibung veröffentlicht sein. Evtl. anfallende Stornogebühren werden wie veröffentlicht erhoben.
2. Die Gebühren werden per Lastschriftmandat nach vorheriger Ankündigung eingezogen.

§ 4 Teilnehmergebühren

1. Die Teilnehmergebühren werden auf der Verbandswebseite oder Ausschreibung veröffentlicht sein. Evtl. anfallende Stornogebühren werden wie veröffentlicht erhoben.
2. Die Gebühren werden per Lastschriftmandat nach vorheriger Ankündigung eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung des Vorstand § 26 BGB tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium am 02.11.2021 in Kraft.

Leistungskonzept und Talentförderung

1. Der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GSNRW) sieht seine wichtigste Aufgabe darin, zur Entfaltung des Breitensports beizutragen, den Kinder- und Jugendsport an den Hörgeschädigtenschulen in NRW und dazu vordringlich den Leistungssport zu fördern.
2. Der Leistungssport im GSNRW wird auf der Grundlage der im Deutschen Gehörlosen Sportverband (DGS), im europäischen Gehörlosen-Sportverband (EDSO) und im Weltverband für Gehörlosensport (ICSD) betriebenen Sportarten und Richtlinien durchgeführt.
3. Zur Regelung aller mit dem Leistungssport zusammenhängenden Fragen wird vorerst eine Leistungssport-Kommission (LSK) mit 4 Mitgliedern gebildet:
 - a) Präsident (im Verhinderungsfall Vizepräsident)
 - b) Vizepräsident für Leistungssport (Leiter der LSK)
 - c) Jugendwart
 - d) Geschäftsführer bzw. MitarbeiterIn der Geschäftsstelle
4. Die Mitglieder der LSK orientieren sich an dem Entwicklungskonzept für den Leistungssport des Landessportbundes NRW und des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes. Es sollen dabei insbesondere die spezifischen Bedingungen und Besonderheiten des Gehörlosensports berücksichtigt werden.
5. Die Nominierung der SportlerInnen für den Kader A und B erfolgt durch den DGS für seine jeweiligen Sparten. Die Nominierung in den NRW – Landeskader (Kader L) erfolgt durch die LSK des GSNRW. Die Kaderlisten des DGS und des GSNRW werden jährlich aktualisiert.
6. Im Zentrum des Leistungssport- und Talentförderungskonzept des GSNRW steht die Zusammenarbeit vom Präsidium, der Fachwarte und der Vereinsvorstände im GSNRW durch kontinuierliche und zielorientierte Vorbereitung auf die Sommer-Deaflympics mit der Zielsetzung: Qualifizierung und Platzierung in den Rängen 1 – 8.
7. Weitere wichtige Bewährungsproben für die LSK und den SportlerInnen des Kader L vom GSNRW sind die Teilnahme an den
 - a) Europameisterschaften, der im DGS vom BMI geförderten Sportarten Zielsetzung: Qualifizierung und Platzierung in den Rängen 1 – 6.
 - b) Weltmeisterschaften, der mit oder ohne vom BMI geförderte Sportarten Zielsetzung: Qualifizierung und Platzierung in den Rängen 1 – 6.
 - c) Deutschen Gehörlosen-Meisterschaften Zielsetzung: Platzierung in den Medaillenrängen bis mindestens Platz 4
8. Die Nachwuchskader (Kader C, D, E) werden durch den GSNRW auf der Basis der durchgeführten Wettkämpfe nach den Leistungsergebnissen und Altersklassen ermittelt. Die Berufung in den Nachwuchskader erfolgt durch die Nachwuchskommission des GSNRW. Dieser gehören an:
 - a) Der Leiter der LSK des GSNRW
 - b) Die Übungsleiter, Trainer, Heimtrainer der GL-Sportvereine des GSNRW
 - c) Der Verbandsfachwart des GSNRW in der jeweiligen Sportart
 - d) MitarbeiterIn der GSNRW Geschäftsstelle
9. Das Leistungsniveau der einzelnen Kadermitglieder wird auf der Basis folgender Wettkämpfe bewertet.

- a) Meisterschaften für Schüler und Jugendliche der DGS-Sparten
 - b) Sportfest der Hörgeschädigtenschulen von NRW
 - c) Wettkämpfe die durch den DGS oder Vereine ausgeschrieben werden.
10. Die Altersklasseneinteilung für die jeweiligen Kaderbereiche und der einzelnen Sportarten werden unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des Gehörlosensports festgelegt.
11. Im GSNRW werden zurzeit folgende Sportarten im Leistungssportbereich und / oder im Kinder- und Jugendbereich betrieben:
- a) Badminton
 - b) Bowling
 - c) Fußball
 - d) Leichtathletik
 - e) Schwimmen
 - f) Tennis
 - g) Tischtennis
 - h) Volleyball / Beach-Volleyball
12. Die Sparten Dart, Golf und Schach werden vorerst als Breitensportart betrieben. Es wird beabsichtigt, schrittweise einen Kaderfundus aufzubauen und bei Perspektive einen L- Kader einzurichten.
13. Der GSNRW gewährt seinen Mitgliedern Unterstützung bei der Durchführung von Lehrgangs- und Trainingsmaßnahmen, welche durch Lehrgangsangebote sowohl im Leistungs- als auch im Breitensportbereich angeboten werden.
14. Ein wichtiges Augenmerk gilt der Gewinnung neuer Mitglieder, besonders im Kinder- und Seniorenbereich (Breitensport). Dazu ist die Öffentlichkeitsarbeit zielgerichtet zu erweitern, welche durch die neu gestaltete Homepage bereits einen guten Anfang gemacht hat. Besondere Angebote im Breitensport und Schnupperkurse für Kinder, Jugendliche und Senioren sollen und werden mit neuen Trendsportarten weiter durchgeführt und ausgebaut werden. Darüber hinaus sind durch die Sportjugend des GSNRW Informationsveranstaltungen in den Hörgeschädigtenschulen in NRW geplant und die Jubiläumsveranstaltungen der Mitgliedsvereine des GSNRW sollten auch verstärkt für die Werbung neuer Mitglieder für den GSNRW genutzt werden.

Breitensportkonzept

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Zur Gehörlosen Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GSNRW) gehören der Breiten- und Freizeitsport, der Gesundheitssport, der Seniorensport, Bewegungssport, Kindersport und Frauensport.

Beim Breitensport stehen körperliche Gesundheit, Bewegung und der Spaß und Freude am Sport und barrierefreie Gebärdensprachkommunikation der Geselligkeit. Möglichkeiten zur guten Verbesserung der Beweglichkeit und aktive Erholung zu gewinnen. Der Breitensport steht für Sportangebote mit Kindern, Senioren und Frauen.

Größerer Augenmerk ist auf die soziale Integration von Behinderten unabhängig vom Hörstatus zu richten. Ein Breitensport soll einen Ausgleich zur Belastung in der Schule, während des Alltags schaffen und eine lebenslange Sportübung ermöglichen. Hier ist ein Breitensport-Konzeption ein guter Schwerpunkt!

§ 1 Aufgaben und Ziele des Breitensports

Der Breitensport im GSNRW umfasst alle olympischen und nichtolympischen Sportangebote, die nicht eindeutig zum Leistungssport gehören. Dabei wird in wettkampfungebundenen Breitensport, Freizeitsport und in Gesundheitssport unterschieden. Die Angebote gehen in vielen Bereichen des Gesundheitssports und der Rehabilitation.

Aufgabe des Breitensports ist es, diese verschiedenen Bereiche zu entwickeln, dabei Trends und Entwicklungen im Sport- und Freizeitbereich zu beachten, durch gezielte Weiter- und Ausbildungsangebote den Breitensport zu fördern, mit von uns beauftragten Dozierenden entweder mit Gebärdensprache oder mit bestellten Gebärdensprachdolmetschenden. Unser Angebot kann sowohl durch die Vereinsmitglieder als auch durch Schnupperkurse zur Mitgliedergewinnung in unseren Mitgliedsvereinen genutzt werden.

Zielgruppen:

- Erwachsene
- Seniorensportler bzw. Sport für Ältere
- Frauen und Mädchen

Ziele:

- Erlernen von Basistechniken
- Kennenlernen beim Sport
- Interessierte der Sportsangebote
- Sozialisation, Geselligkeit, Spaß und Freude

Zielumsetzung:

Für Kinder:

- Förderung der Spielbewegungsfreude und Kindersportfreunde
- Förderung der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten
- Heranführen an die jeweilige Sportart
- Spaß und Freude an der Bewegung

- Stärkung des Selbstvertrauens

- Kommunikation mit Gebärdensprache beim Sport erlernen

Für Erwachsene:

- Breitensport- und Schnupperangebote
- Ausdauersport- und Fitnessangebote
- Gleichzeitige Kräftigung
- Rhythmische Gymnastik
- Gleichgewichtsübung

Für Frauen und Mädchen

- Frauen- und Mädchensportangebote
- Ausdauersport- und Fitnessangebote
- Gleichzeitige Kräftigung
- Rhythmische Gymnastik
- Gleichgewichtsübung

Für Senioren

- Seniorensport- und Fitnessangebote
- Gleichzeitige Kräftigung
- Rhythmische Gymnastik
- Gleichgewichtsübung
- Geh- und Haltungsübungen

Abzeichen

- aktive Werbung der im Bereich Breitensportabzeichen für das Deutsche Sportabzeichen
- Schaffung von Angeboten zur Abzeichenabnahme

Gesundheitssport/ Reha-Sport

- Förderung von Gesundheitssportangeboten, der allgemeinen Fitness

Aus- und Weiterbildung

- Weiter- und Ausbildungsangebote für Übungsleiter im Bereich Breitensport

§ 2 Voraussetzungen

- Schaffung der notwendigen Organisationsstruktur im GSNRW und in den Sportvereinen

§ 3 Finanzen

- für die Durchführung, Förderung und Unterstützung von Breitensportveranstaltungen ist die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel notwendig
- hier ist neben der Bereitstellung von Verbandsmitteln eine verstärkte Gewinnung erlässlich.

Leitbild

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unser Leitbild

Unser Ziel: Den Gehörlosensport (GL-Sport) für alle in Nordrhein-Westfalen anzubieten, was einen politisch unabhängigen und für alle offenen Gehörlosen-Sportverband mit seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern erfordert.

Für wen sind wir da?

Der Gehörlosen-Sportverband NRW ist offen für alle denen, die sich mit ihrer Bewertung und Zielen wiedererkennen. Die gute Verbundenheit seiner Mitgliedsvereine mit ihren Mitgliedern ist ihm wichtig. Die Mitgliederstruktur wird von den Mitgliedsvereinen geprägt.

Wir haben den Auftrag, den Sport für die gehörlosen und hörgeschädigten Menschen zu fördern. Der Gehörlosen-Sportverband NRW führt gehörlose und hörgeschädigte Menschen an den Sport heran. Dabei spielt auch die Förderung einzelner besonders talentierter Athleten eine wichtige Rolle. Diese können Vorbilder sein und motivieren wiederum auch andere zum Sporttreiben.

Was bieten wir an?

Breitensport (auch Freizeitsport):

Wir verstehen die Förderung unterschiedlichster Breitensport- und Freizeitsportangebote und bieten diese auch an. Unser Angebot kann sowohl durch die Vereinsmitglieder als auch durch Schnupperkurse zur Mitgliedergewinnung in unseren Mitgliedsvereinen genutzt werden. Wir fördern den Breitensport durch wiederkehrende Sportveranstaltungen sowie auch inklusiven Sportprogrammen.

Qualifizierungs- und Bildungsbereich:

Bei der Weiter- oder Ausbildung der Mitglieder in unseren Mitgliedsvereinen setzen wir die, mit von uns beauftragten Dozierenden entweder mit Gebärdensprache oder mit bestellten Gebärdensprachdolmetschenden, vom LandesSportBund NRW (LBS NRW) gestellten Ausbildungsrichtlinien um.

Die Weiter- oder Ausbildung der Übungsleiter, Trainer, Jugendleiter, Sportmanager u.a. bildet für uns die Basis für Qualität. Eine Weiterentwicklung von neuen und guten Lehr- und Lerninhalten hat für uns absolute Priorität.

Nationale Sportveranstaltungen:

Wir fördern nicht nur nationale Wettkämpfe sowie auch internationale Freundschaftswettbewerbe im Sinne der gehörlosen und hörbehinderten Sportgemeinschaft, sondern führen diese auch gezielt durch, um die öffentliche Wahrnehmung des Sports für hörgeschädigte Menschen medienwirksam und Publik zu machen.

Zusammenarbeit mit Schulen:

Inklusion durch Begegnung und Teilhabe im Sport beginnt möglichst in der frühen Förderung und haben für uns höchste Priorität, da z.B. „Gehörlosenschulen“, „Schwerhörigenschulen“ und Förderschulen im Konzept für den Gehörlosen-Sportverband NRW eine wichtige Rolle spielen.

Wie arbeiten wir?**Verbandsstruktur:**

Der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Für bestimmte Aufgaben werden Ausschüsse oder Zusammenschlüsse gebildet, deren Aufgaben sich an der Meinungsbildung seiner Mitglieder orientieren. Die Arbeit des Gehörlosen-Sportverbandes wird durch eine hauptamtliche Gesch.ftsführerin in einer Geschäftsstelle geführt, die in enger Beratung und Abstimmung mit den ehrenamtlichen Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern Lösungen für Entscheidungen vorbereitet und bearbeitet.

Ehrenamt und Hauptamt:

Das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt ist von elementarer Bedeutung für uns. Wir gestalten unser Miteinander professionell, dialogisch, transparent und konstruktiv. Es ist dabei unser erklärtes Ziel, alle gleichermaßen für Führungsaufgaben zu gewinnen. Die Einbindung von gehörlosen und hörgeschädigten Menschen in unseren Verband und seinen Mitgliedsvereinen ist uns wichtig. Der Gehörlosen-Sportverband NRW richtet seine Perspektive auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Freizeit- und Leistungssport.

Finanzen:

Der Gehörlosen-Sportverband NRW finanziert seine vielen Aktivitäten und Prioritäten überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen vom Landessportbund NRW, Landschaftsverband Rheinland und der Staatskanzlei des Landes NRW sowie auch Trägern des öffentlichen Rechts und wahrt somit auch dadurch seine Unabhängigkeit.

Offenheit und Transparenz:

Der Gehörlosen-Sportverband NRW ist die führende Informationsquelle für den Gehörlosensport, der gehörlosen und hörgeschädigte Menschen in Nordrhein-Westfalen. Im Interesse seiner Mitglieder wirkt unser Gehörlosen-Sportverband im öffentlichen Diskurs der Meinungsbildung mit. Wir legen daher großen Wert auf die positive Bewertung der Öffentlichkeit, auf Offenheit und Transparenz. Wir vertreten kontinuierlich und aktiv die Interessen unserer Mitgliedsvereine und somit auch der gehörlosen und hörgeschädigten Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Gremien, Projekten, Netzwerken und anderen Gehörlosenverbänden, um dort das Verständnis für das Thema Inklusion durch Sport einzubringen.

Die Aufgaben der Spartenleitung

Landesfachwart

Aufgabenbereich:

- Leitung der Fachsparte
- Mitspracherecht gegenüber dem GSNRW-Vorstand
- Kontaktpflege zu den GSNRW-Fachsparten
- Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern der Vereine
- Vorbereitung/Leitende Durchführung von NRW-Meisterschaften
- Überwachung von Sportveranstaltungen
- Bearbeitung von Fällen in der Fachsparte
- Zuständigkeit in allen Fragen der Fachsparte
- Allgemeiner Schriftverkehr
- Durchführung von Lehrgängen

Technischer Leiter

Aufgabenbereich:

- Vertretung des Landesfachwartes in Verhinderungsfällen
- Technische Abwicklung der GSNRW-Veranstaltungen
- Überprüfung und Bearbeitung der Anmeldungen
- Bearbeitung der Sportergebnisse und Pressemitteilungen
- Technische Beratung der Sportvereine

Spartenkassierer

Aufgabenbereich:

- Leitung der Kassenstelle
- Kassen- und Buchführung, Belegführung
- Bearbeitung der Jahresabschlüsse
- Kontrolle der Sport-Ergebnislisten

Weitere Aufgaben werden vom Landesfachwart zugeteilt.

Inhaltsverzeichnis der Spartenordnung	Seite
§ 1 Maßnahmen und Durchführung von Gehörlosen-Meisterschaften in Nordrhein-Westfalen	53 - 54
§ 2 Sonstiges	54
§ 3 Schlussbestimmungen	54

Spartenordnung

§ 1 Maßnahmen und Durchführung von Gehörlosen-Meisterschaften in Nordrhein-Westfalen

1. Die Planung für GSNRW-Meisterschaften hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Termine sollte frühzeitig (mindestens 1 Jahr vorher) gemacht werden. Spätestens aber bei dem alljährlichen Verbandstag sollen die Termine endgültig vorliegen.
2. Für alle Maßnahmen ist vorher ein Kostenvoranschlag zu erstellen, wobei Angaben über die ungefähren Kosten und deren Deckung gemacht werden sollen. Diese Kostenvoranschläge sind bis spätestens zum 15. Oktober jeden Jahres für das darauffolgende Jahr vorzulegen. Die Durchführung aller Maßnahmen, gleich welcher Art bedürfen der Zustimmung des GSNRW-Präsidiums.
3. Bei Reisekosten und Spesen für den Fachwart und die weiteren Leiter jeder Maßnahme sind die zum Zeitpunkt gültigen Sätze der GSNRW-Spesenordnung in Ansatz zu bringen.
4. Die Ausschreibung zu Meisterschaften hat rechtzeitig zu erfolgen. Sinnvoll ist eine Frist von 2 Monaten.
5. Die Ausschreibungen für Senioren- und Jugend-Meisterschaften sollen zweckmäßigerweise getrennt erfolgen.
6. Jugend-Meisterschaften sollten auf schulfreie Tage gelegt werden. Eventuell könnten auch Tage vor den Schulferien herangezogen werden.
7. Die von den Fachwarten erstellten Ausschreibungen und Einladungen können vom GSNRW-Büro überarbeitet werden. Der Versand erfolgt dann vom Fachwart an die betreffenden Vereine.
8. Das Präsidium des GSNRW erhält auch je eine Ausführung der Ausschreibungen und Einladungen.
9. Bei der Kalkulation für die Durchführung der Maßnahmen müssen sich die Fachwarte bemühen, diese kostendeckend zu erstellen. Das heißt, die Gesamtkosten sollen sich möglichst mit den zu erwartenden Einnahmen decken.
10. Ist ein Defizit der Kosten für die Maßnahme unvermeidbar, so soll sich der Fachwart mit dem ortsansässigen Verein und dem GSNRW-Präsidium bemühen, Zuschüsse von der Gemeinde des Austragungsortes oder anderweitig zur Deckung des Defizits zu erhalten.
11. Die Medaillenvergabe für die Sieger soll sparsam und sportlich sinnvoll geplant werden. Bei einer Teilnahme von weniger als 3 Teilnehmern werden keine Medaillen vergeben.

Es sind	bei 3 Teilnehmern	1 Gold-Medaille;
	bei 4 Teilnehmern	1 Gold- und 1 Silber-Medaille;
	ab 5 Teilnehmern	1 Gold-, 1 Silber- und 1 Bronze-Medaille

zur Vergabe vorzusehen.

12. Melden sich für eine Disziplin der GSNRW-Meisterschaft weniger als drei Teilnehmer, so sollte diese Disziplin gestrichen werden. Müssen diese Disziplinen aus besonderen Gründen (z.B. Qualifikation) trotzdem mit weniger als drei Teilnehmern durchgeführt werden, so soll dafür jedoch keine Ehrung mit Medaillen, also auch keine Titelvergabe erfolgen. Im Übrigen sind Landesmeistertitel erst dann vorzusehen, wenn mehr als drei Teilnehmer aus mindestens drei Vereinen am Start sind.
13. Urkunden werden grundsätzlich für den 1. - 3. Sieger ausgegeben. Erst bei mehr als 10 Teilnehmern, werden auch Urkunden für die 5. - 6. Platzierung vergeben.

14. Die Medaillen sind rechtzeitig und direkt bei der GSNRW-Geschäftsstelle zu bestellen.
15. Zur Kostenersparnis sind sinnvollerweise beschriftete Aufkleber zu benutzen. Sollte jedoch genug auf der Einnahmenseite übrig bleiben, kann auch Gravur bestellt werden. Diese sollte sparsam aber sinnvoll erfolgen unter Benutzung von Abkürzungen.
16. Die Ergebnislisten sollten möglichst schon zum Ende der Wettkämpfe, spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen an die teilnehmenden Vereine ausgegeben bzw. verschickt werden. Je ein Exemplar ist auch an die GSNRW-Geschäftsstelle zu schicken.
17. Nach Beendigung der Meisterschaft oder Maßnahme ist eine Gesamt-Abrechnung zu erstellen und eine Kopie auch an die GSNRW-Geschäftsstelle zu schicken.

§ 2 Sonstiges

1. Die Fachwarte werden von den Vereinsdelegierten der einzelnen Sparten auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl ist dem jeweils darauffolgenden GSNRW-Verbandstag bekannt zu geben.
2. Die Fachwarte sollten grundsätzlich jedes Jahr eine Spartentagung mit den Delegierten, der die entsprechende Sportart treibenden Vereine, frühzeitig vor dem GSNRW-Verbandstag abhalten. Hierzu sind die jeweiligen Vereins-Abteilungsleiter bzw. ihre Vertreter teilnahme- und stimmberechtigt. Die Spartenleitung selbst bekommt eine Stimme. Dabei sollten alle Maßnahmen, Regelungen, Bestimmungen und Termine mit den beteiligten Vereinen besprochen und abgestimmt werden. Sinnvoll wäre es, diese Tagung am Tage vor der jeweiligen GSNRW-Meisterschaft durchzuführen, um mehrmalige Anfahrten zu vermeiden. Die Fahrtkosten tragen die Vereine selbst.
3. Die Fachwarte können die Bestimmung aufstellen, dass eine Teilnahme an den DGS-Meisterschaften von der Teilnahme an den Landesmeisterschaften abhängt. Falls es erforderlich ist, ist eine Qualifikation durchzuführen. In besonderen Fällen der Nichtteilnahme an den Landesmeisterschaften (durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung) kann der Fachwart nach eigenem Ermessen entscheiden.
4. Die Spartentagung entscheidet auch über die Spartenbeiträge. Nicht erschienene, spartenzugehörige Vereine haben die Spartenbeiträge auch zu zahlen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Spartenordnung tritt mit der Verkündung auf dem Verbandstag am 03. November 2006 in Kraft.



Bitte 3 Blätter ausfüllen und an den Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen senden!

Antrag

auf Verleihung der Goldenen - Silbernen - Bronzenen GSNRW- Ehrennadel

Wir beantragen hiermit für den Mitarbeiter - Sportler

Name und Vorname:

Geb. Datum und Ort:

Beruf:

Wohnort / Straße:

die Auszeichnung mit der Goldenen-Silbernen-Bronzenen GSNRW-Ehrennadel

Herr / Frau:

hat die Bedingungen der GSNRW-Ehrenordnung wie folgt erfüllt (bitte genau angeben).

Vorstandstätigkeiten:

von bis als

von bis als

von bis als

(Für weitere Angaben bitte auf der Rückseite des Blattes fortsetzen)

Sportliche Erfolge:

.....
.....
.....

Verleihungsort, -datum und Anlass:

Antragsteller:

Die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigen:

.....

Ort/Datum

Stempel:

Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern

Auszeichnung überreicht am: in

durch:



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Gehörlosen-Sportverband NRW.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jeden Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen zu wirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift:



Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen

Hiermit erteile/n ich/wir die Einwilligung, dass der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend: GSNRW) die von meinem Kind und/oder mir angefertigten Foto- und/oder Filmaufnahmen (nachfolgend Bildmaterial) zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in allen Print- und Onlinemedien, wie z.B. in der der Broschüre auf den Internetseiten des GSNRW und in allen Social-Media-Kanälen (YouTube, Facebook, Instagram, Twitter u.a.) sowie für werbliche Zwecke (Bewerbung von Qualifizierungsangeboten, Kampagnen zur Mitgliedergewinnung, Ankündigung von Veranstaltungen und Wettbewerben, Durchführung von Kampagnen in Form von Großflächenplakaten, Online-Bannern, Flyern, Gehörlosenzeitung, u.a.) ohne inhaltliche, zeitliche und räumliche Beschränkung on- und offline verbreiten und veröffentlichen darf. Soweit sich aus dem Bildmaterial Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

Des weiteren erteile/n ich/wir die Einwilligung, dass das von meinem Kind und/oder mir angefertigte Bildmaterial in der Bilddatenbank des LSB NRW ohne inhaltliche, zeitliche und räumliche Beschränkung gespeichert werden darf und den registrierten Nutzern der Bilddatenbank des GSNRW (Mitglieder des GSNRW, Jugend- und Bildungsorganisationen des GSNRW, Sportvereinen, LandesSportBund, Landesregierungen, Universitäten, der Presse, Wirtschaftspartnern des GSNRW und Buchverlagen aus dem Bereich Sport) die gleichen Nutzungsrechte an dem Bildmaterial eingeräumt werden dürfen wie dem GSNRW selbst.

Hinweise:

Informationen im Internet sind weltweit zugänglich und können mit Suchmaschinen gefunden und mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile über mich erstellen lassen. Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos, können problemlos kopiert und weiterverbreitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Löschung auf der Ursprungs-Seite weiterhin andernorts aufzufinden sind.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) für die Zukunft widerrufen. Einen etwaigen Widerruf werden wir auch an die registrierten Nutzer der Bilddatenbank des GSNRW weiterleiten. Gleichwohl kann eine generelle Löschung des veröffentlichten Bildmaterials aus dem Internet nicht garantiert werden, da z. B. Suchmaschinen das Bildmaterial in ihren Index aufgenommen haben oder Dritte das Bildmaterial unbefugt kopiert oder verändert haben könnten.

Anlass: _____ Datum: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-datum: _____ E-Mail: _____

Straße/Nr. _____ PLZ, Ort: _____

Datum & Unterschrift des Abgebildeten _____

Bei Minderjährigen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auch die Einwilligung des/der Minderjährigen erforderlich.



Checkliste für Vergleichskampf

Sparte _____

Fragen zum Vergleichskampf

Diese Einladungs-Kopie schicken Sie bitte an die Geschäftsstelle

Welcher Vergleichskampf? (z.B. Bundesvergleichskampf..)	
Wo soll der Vergleichskampf stattfinden?	
Wann und wie lange soll der Vergleichskampf dauern?	
Mit Übernachtung? wenn ja, wie viel Übernachtungen (z.B. Jugendherberge...)	Ja / Nein wenn ja,
Wie teuer ist die Übernachtung pro Pers.??	
Wie viele Spieler sollen mitfahren? Wie viele Mitarbeiter? (Bitte Aufstellung der Teilnehmer mit Anschrift und Fax/Email Angaben auf einem extra Blatt beifügen)Spieler/in Mitarbeiter/in
Welche Fahrzeuge? (z.B. Auto oder Zug ...) 0,20 € pro km von Auto und wie viele Autos	
Welche Geräte werden benötigt?? (z.B. Bälle..)	
Werden Erinnerungsgeschenke werden benötigt oder anderes ...?	
Wer soll die Einladung verschicken?	
Weitere Punkte ...	
Bitte einen Kostenvoranschlag für den Vergleichskampf beifügen!!!	

Unterschrift Spartenwart: _____



Checkliste für Lehrgang

Sparte _____

Fragen zum Lehrgang	
Welcher Lehrgang? (z.B. Volleyball-Fortbildungs- oder Anfänger-Lehrgang ..)	
Wo soll der Lehrgang stattfinden?	
Wann und wie lange soll der Lehrgang dauern?	vom / Uhr bis / Uhr
Mit Übernachtung?	Ja / Nein
Welche Halle oder Platz? (z.B. Volleyball-Sporthalle....)	
Welches Gerät oder Material wird benötigt? (z.B. Volleyball-Antenne, Fußball, Klebeband ..)	
Wird ein Tagungsraum benötigt? Wenn ja, wann?	Ja / Nein wenn ja,
Wie viele Personen sollen am Lehrgang teilnehmen? Personen Mitarbeiter/in
Wer trainiert den Lehrgang? (mit Anschrift und Telefon- oder Fax-Nr.)	
Bis wann soll der Lehrgang ausgeschrieben werden?	Meldeschluss bis
Weitere Punkte ...	

Unterschrift Spartenleitung: _____



Bestellformular

der goldenen - silbernen - bronzenen GSNRW-Medaillen und Urkunden

Wir bestellen hiermit für folgende Veranstaltung _____

Name und Vorname:

Sparte:

Funktion:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Anzahl	Artikel
.....	goldene Medaille(n)
.....	silberne Medaille(n)
.....	bronzene Medaille(n)
.....	Urkunde(n)

Wir bitten das Bestellformular sorgfältig auszufüllen und spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung an uns per E-Mail oder per Fax zurückzusenden.

E-Mail: mail@gsnrw.de

Den Gesamtbetrag werden wir nach Erhalt der Rechnung auf das unten genannte Konto des Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. überweisen.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigen:

.....

Ort/Datum

Unterschrift

Stempel:

Präsidium des Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Kontakt der Präsidium des Gehörlosen-Sportverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle Hollestr. 1 g 45127 Essen	Mail: mail@gsnrw.de Internet: www.gsnrw.de Facebook: gsnrw Instagram: gsnrw1974 Youtube: GSNRW
Präsident Winfried Wiencek	Mail: winfried.wiencek@gmx.de
Vizepräsident Leistungssport Steffen Rosewig	Mail: rosewig@gsnrw.de
Vizepräsident Breitensport Ralf Geerk	Mail: geerk@gsnrw.de Skype: ralf.geerk
Vizepräsident Finanzen Maik Winter	Mail: winter@gsnrw.de
Landesjugendwart Tobias Westrich	Mai: westrich@gsnrw.de
Geschäftsführerin Diana Alesksic	Mail: aleksic@gsnrw.de Skype: diana.aleksic

Mitarbeiterin Kornelia Szypula	Mail: szypula@gsnrw.de Tel: 0201-17150016
Landestrainerin Petra Klein	Mail: klein@gsnrw.de

Fachsparten des Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Kontakt der Sparten ist zur Spartenleitung des Gehörlosen-Sportverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

Basketball-Beauftragter: Roland Sovoarzo	Mail: robazo@aol.com
Landesfachwart Dart Florian Bükler	Mail: ld@gsnrwdart.de
Landesfachwart Fußball Boris Bovermann	Mail: bovermann@gsnrw.de
Landesfachwart Golf Ulrich Wobbe	Mail: wobbe-bochum@t-online.de
Leichtathletik-Beauftragte: Petra Klein	Mail: p.klein.solingen@online.de
Motorsport-Beauftragter Olaf Plettenberg	Mail: fbcmp@t-online.de
Landesfachwart Radsport Timo Winkelmann	Mail: radsport@gsnrw.de
Schach-Beauftragter Holger Möllmann	Mail: hmoellm@t-online.de
Landesfachwart Tennis Alexander Gluchy	Mail: agluchy.nrw-tennis@gmx.de
Landesfachwart Tischtennis Christian Schulze	Mail: gsnrwtischtennis@gmail.com
Landesfachwart Triathlon Mario Schröder	Mail: triathlon@gsnrw.de
Volleyball-Beauftragter Jürgen Deimel	Mail: volleyball@gsnrw.de

Jugendvorstand des Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Kontakt der Jugendvorstand des Gehörlosen-Sportverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

Jugendgeschäftsstelle Hollestr. 1 g 45127 Essen	Mail: jugend@gsnrw.de Internet: www.gsnrw.de/sportjugend Instagram: gsnrw_sportjugend Youtube: GSNRW
Landesjugendwart Tobias Westrich	Mail: westeich@gsnrw.de
2. Landesjugendwartin Laura Hesseln	Mail: lkhesseln@gmail.com
Jugendkassierer Sebastian Herrmann	Mail: herrmann@gsnrw.de
Jugendbeisitzer Hendrik Mitschke	Mail: hmitschk@gmail.com
Jugendbeisitzerin Lixia Wynands	Mai: alexadelt@gmx.de
Jugendsekretär Ralf Geerk	Mail: jugend@gsnrw.de Skype: ralf.geerk